



Asociación y Albergue CYD Santa María - Número del Ministerio del Interior: 594.832
Teléfonos: (00 34) 610 397 027 · (00 34) 658 900 600 – info@asociacioncydsantamaria.es
www.asociacioncydsantamaria.es

Vertrag über Aufnahme und Überführung von Pferden (bitte beachten Sie die Fussnote !)

Ort, Datum

zwischen

Frau Concordia Márquez García, volljährig, Personalausweis Nr. 43.354.147K, wohnhaft in Alhaurin el Grande/Spanien, Postadresse Apartado de Correos 303, 29100 Coín (Málaga), gesetzliche Vertreterin des Vereins ASOCIACIÓN CYD SANTA MARÍA, Steuernummer G:92.703.669, eingeschrieben im Vereinsregister des spanischen Innenministeriums unter Nummer 594.832,

einerseits

und Herrn/Frau..... volljährig, Staatsangehörigkeit
Ausweis-/Passnummer, wohnhaft in
Postleitzahl Strasse, Telefonnummer.....,
E-mail

andererseits.

Frau Concordia Márquez García handelt im Namen der Asociación CYD Santa María (im folgenden: **der Verein**), und Herr/Frau
(im folgenden: **der Aufnehmende**) handelt im eigenen Namen.

Die Vertragspartner erkennen sich gegenseitig als geschäftsfähig an und schliessen den folgenden

Vertrag

Erstens. Der Verein ist Eigentümer des Pferdes namens, registriert mit Pferde-Gesundheitskarte Nr. und Mikrochip Nr. bzw. DIE-Nummer..... und Herr/Frau
ist an der Aufnahme des genannten Pferdes, seiner Unterhaltung und der Übernahme der Verantwortung für dieses interessiert.

Zweitens. Der Verein übergibt das Pferd an Herrn/Frau
Der Aufnehmende stimmt der Übergabe zu. Diese ist gebunden an die folgenden

Die deutsche Übersetzung dieses Vertrages soll nichtspanischen Lesern das Verständnis erleichtern. Gesetzlich bindend ist nicht die deutsche, sondern die spanische Version, die von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Beide unterwerfen sich damit der spanischen Gerichtsbarkeit.



Asociación y Albergue CYD Santa María - Número del Ministerio del Interior: 594.832
 Teléfonos: (00 34) 610 397 027 · (00 34) 658 900 600 – info@asociacioncydsantamaria.es
www.asociacioncydsantamaria.es

Bedingungen:

Erstens.- Das Pferd bleibt sein ganzes Leben lang Eigentum des Vereins und darf an keinen anderen Ort verbracht oder unter einer anderen Betriebsnummer (Código de Exlotación) registriert werden als derjenigen, die in diesem Vertrag aufgeführt ist. Ein Wechsel der Betriebsnummer oder des Aufenthaltsortes muss unter Angabe der neuen Betriebsnummer und der Vorlage von Photos des geplanten Aufenthaltsortes bei dem Verein schriftlich beantragt werden. Das Pferd darf ohne Genehmigung des Vereins nicht an einen anderen Ort überführt werden. Dieser behält sich seine Zustimmung zu den beantragten Veränderungen vor.

Das Pferd darf **nicht Dritten überlassen, verkauft oder vermietet werden**, weder mit noch ohne Gewinnabsicht. Nach Übernahme durch den Aufnehmenden darf dieser mit dem Tier keine Werbung betreiben, weder mit noch ohne Gewinnabsicht. Die Lebensumstände des Tiers vor seiner Adoption oder diejenigen anderer Tiere oder Aktionen des Vereins, von denen der Aufnehmende Kenntnis hat, dürfen weder über private noch über öffentliche Medien an die Öffentlichkeit gelangen.

Zweitens.- Der Aufnehmende verpflichtet sich zur Übernahme der Kosten der Identifizierung des Tieres (Mikrochip, Pferdepass), des Transports (inklusive der Transportdokumente), und der Entwurmung. Er verpflichtet sich ausserdem mit der Unterschrift unter diesen Vertrag zum **Abschluss einer Haftpflichtversicherung für das Tier**. Sie muss zum Zeitpunkt der Übergabe des Pferdes an den Aufnehmenden in der jeweiligen Herberge des Vereins gültig sein. Von der Übergabe des Pferdes an übernimmt der Aufnehmende die Kosten für Tierarzt, Hufschmied, Ernährung, hygienische und sanitäre Massnahmen und alle anderen Kosten, die mit der Aufnahme des Pferdes verbunden sind.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages geht die **wirtschaftliche und die zivil- und strafrechtliche Haftung für Ereignisse, die durch das Tier oder in Verbindung mit ihm verursacht werden, auf den Aufnehmenden als Alleinverantwortlichen über**.

Drittens.- Der Aufnehmende erklärt, dass ihm eventuelle physische Einschränkungen des Pferdes in Bezug auf Bereitung und andere Nutzungen bekannt sind, er sie akzeptiert und sich verpflichtet, Anweisungen zur medizinische Behandlung oder andere Vorgaben, die vom Verein für das Wohlergehen des Tiers für wichtig gehalten werden, zu befolgen.

Eine **Nachzucht auf der Basis von Tieren des Vereins ist ausdrücklich untersagt**. Die Trächtigkeit eines Tieres muss vom Aufnehmenden dem Verein unverzüglich schriftlich

Die deutsche Übersetzung dieses Vertrages soll nichtspanischen Lesern das Verständnis erleichtern. Gesetzlich bindend ist nicht die deutsche, sondern die spanische Version, die von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Beide unterwerfen sich damit der spanischen Gerichtsbarkeit.



Asociación y Albergue CYD Santa María - Número del Ministerio del Interior: 594.832
 Teléfonos: (00 34) 610 397 027 · (00 34) 658 900 600 – info@asociacioncydsantamaria.es
www.asociacioncydsantamaria.es

mitgeteilt werden. Dieser kann das Mutter- bzw. Vatertier zurücknehmen und den Vertrag kündigen. Der Aufnehmende übernimmt die durch die Rücknahme entstehenden Transportkosten.

Das Fohlen ist Eigentum des Vereins, unabhängig davon, ob das Mutter- oder Vatertier vom Verein zurückgenommen wird. Das Fohlen kann im Zeitraum von 12 Monaten nach seiner Geburt vom Verein abgezogen werden. Die im Zusammenhang mit der Trächtigkeit, der Geburt und der Haltung des Fohlens in diesem Zeitraum entstehenden Kosten sind vom Aufnehmenden zu tragen.

Alle Vereinbarungen dieses Vertrages gelten auch für das Fohlen. Dies erkennt der Aufnehmende mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag ausdrücklich an. Eine Geburt muss dem Verein unverzüglich und, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, der zuständigen Landwirtschaftsbehörde (Oficina Comarcal Agraria) vor Ablauf von 10 Tagen schriftlich gemeldet werden.

Viertens. Bei Krankheit, anormalen Symptomen, Verhaltensstörungen oder Gewichtsverlust des Pferdes muss der Aufnehmende einen auf Equiden spezialisierten Tierarzt konsultieren. Der Aufnehmende verpflichtet sich zur Beachtung der im Real Decreto 804/2011 vom 10.6.2011 enthaltenen Bestimmungen zum Wohlergehen der Tiere.

Fünftens: Der Verein ist berechtigt, das Pferd und die Einrichtungen, in denen es lebt, ohne Vorankündigung zu besichtigen.

Nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages wird das Pferd nach überführt und unter der Betriebsnummer (Codigo de Explotación Ganadera) eingetragen.

Dieser Ort und seine Installationen gelten nach Unterzeichnung dieses Vertrages als ständige Bleibe (im folgenden: Stall, Centro de Acogida) des Tieres. Wird das Tier im Auftrag des Aufnehmenden in einem vom Aufnehmenden unabhängigen Stall untergebracht, bestätigt der Betreiber des Stalls dies durch Unterzeichnung des offiziellen Transportscheins für die Überführung in seine Anlage. Das Tier darf die Installationen von CYD Santa María ohne diesen Schein nicht verlassen.

Der Aufnehmende erklärt hiermit, dass ihm die folgenden **Mindestbedingungen und die Mindestausstattung für die Einrichtungen des Stalls** bekannt und dass diese erfüllt sind:

Die deutsche Übersetzung dieses Vertrages soll nichtspanischen Lesern das Verständnis erleichtern. Gesetzlich bindend ist nicht die deutsche, sondern die spanische Version, die von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Beide unterwerfen sich damit der spanischen Gerichtsbarkeit.



Asociación y Albergue CYD Santa María - Número del Ministerio del Interior: 594.832
 Teléfonos: (00 34) 610 397 027 · (00 34) 658 900 600 – info@asociacioncydsantamaria.es
www.asociacioncydsantamaria.es

1. Existenz einer gültigen Betriebsnummer (Código de explotación ganadera) und einer Haftpflichtversicherung;
2. Existenz eine Versicherung zur Tierkörper-Beseitigung;
3. Das Pferd lebt mit einem oder mehreren anderen Tieren seiner Art zusammen;
4. Falls das Pferd in einer Box lebt, muss ein Auslauf von wenigstens 60 m² vorhanden sein;
5. Die Installationen müssen mit Elektrizität und fließendem Wasser ausgestattet sein;
6. Wenn das Pferd über Tag im Freien untergebracht ist, muss ein permanenter Schutz vor Sonne und Regen mit Zementboden und in der Mindestgröße von 3 mal 3 Meter pro Pferd vorhanden sein. Leicht zerstörbare Materialien wie Plastikplanen dürfen für die Unterstände nicht verwendet werden. Dem Pferd müssen ständig sauberes Wasser und ausreichend trockene Streu – Sägespäne oder Stroh - zur Verfügung stehen, und es muss wenigstens zweimal am Tag betreut werden;
7. Das Pferd muss im Abstand von maximal 45 Tagen einem Hufschmied vorgeführt werden, der es beschlägt und/oder das Horn ausschneidet. Die Zähne des Pferdes müssen mindestens einmal im Jahr von einem auf Pferde spezialisierten Zahnarzt inspiziert und geschliffen werden. Das Pferd muss mindestens zweimal im Jahr entwurmt werden;
 Das Pferd muss mindestens zweimal am Tag Kontakt mit einer Person haben und gefüttert werden. Zu verfüttern sind Heu und Luzerne, nicht nur Stroh und Kraftfutter. Eine Ernährung mit Brot, Gemüse oder anderen nicht pferdespezifischen Nahrungsmitteln ist unzulässig.

Bei Nichterfüllung einer oder mehrerer der obigen Bedingungen kann der Verein das Tier sofort zurücknehmen. Der Aufnehmende haftet für alle mit den Betreibern des Stalls eingegangenen Zahlungs- oder anderweitigen Verpflichtungen. Die Verantwortlichen des Stalls informieren den Verein unverzüglich vom Vorliegen solcher Verpflichtungen. Der Verein haftet nicht für diese Verpflichtungen.

Der Aufnehmende verpflichtet sich, dem Betreiber des Stalls eine Kopie dieses Vertrages zu übergeben.

Sechstens.- Wenn ein **besonderer Vorfall oder Unfall** das Leben des Pferdes bedroht, oder wenn bestimmte Kosten nicht aufgebracht werden können, oder besondere Aufmerksamkeit und Pflege des Pferdes notwendig sind, aber vom Aufnehmenden nicht erbracht werden können, **muss der Verein unverzüglich informiert werden**. Dieser entscheidet dann über die zu treffenden Massnahmen.

Die deutsche Übersetzung dieses Vertrages soll nichtspanischen Lesern das Verständnis erleichtern. Gesetzlich bindend ist nicht die deutsche, sondern die spanische Version, die von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Beide unterwerfen sich damit der spanischen Gerichtsbarkeit.



Asociación y Albergue CYD Santa María - Número del Ministerio del Interior: 594.832
 Teléfonos: (00 34) 610 397 027 · (00 34) 658 900 600 – info@asociacioncydsantamaria.es
www.asociacioncydsantamaria.es

Siebtens. Wenn der Aufnehmende, ohne dass ein dringender Notfall vorliegt, aus Gründen, die in seiner Person liegen, das Pferd nicht länger halten kann und es zurückgeben will, muss er das **mit einer Frist von wenigstens 15 Tagen vor der Rückgabe dem Verein melden und die Kosten** für den Transport des Tiers bis zu den Einrichtungen des Vereins in Alhaurin el Grande **übernehmen**. Diese Kosten müssen vor Verladung des Tieres bezahlt sein. Die Besorgung der notwendigen Dokumente für den Transport, sowie dessen Kosten, inklusive des endgültigen Transportscheins oder des europäischen TRACES-Dokuments (Trade Control and Expert System) gehen zu Lasten des Aufnehmenden. Dieser muss die Dokumente zusammen mit dem Tier bei dessen Übergabe dem Verein aushändigen. Der Aufnehmende verpflichtet sich ausserdem zu **einer Zahlung von 500€ je zurückgegebenes Tier** zur Deckung der Pflegekosten in der Herberge des Vereins während der ersten Monate nach der Rückgabe. Der Aufnehmende erkennt an, dass ein Pferd kein Spielzeug oder eine Caprice ist, deren er sich ohne weiteres entledigen kann, und dass die Rückgabe eine unerwartete Kostenbelastung für den gemeinnützigen Verein mit sich bringt. Der Aufnehmende verpflichtet sich auch zur Übergabe wenigstens eines halben Sacks des von ihm zur Rückgabezeit gegebenen Futters, damit eine Futterumstellung korrekt erfolgen kann. Wenn der Verein nicht über ausreichenden Platz verfügt, verpflichtet sich der Aufnehmende, das Tier an einen vom Verein bestimmten Platz zu bringen und dafür die Kosten bis zu der Höhe zu übernehmen, die entstanden wären, wenn das Pferd zur Herberge des Vereins transportiert worden wäre. In jedem Fall muss das Pferd in perfektem physischem und psychischem Zustand übergeben werden. Ausgenommen sind Krankheiten oder Verletzungen, die von einem Tierarzt diagnostiziert und bescheinigt sind. **Diese Bescheinigung muss bei der Übergabe des Tiers** präsentiert werden.

Achtens.- Bei Reisen mit dem Pferd ausserhalb von Spanien trägt der Aufnehmende die Kosten für Pass, Transport und die Anforderungen des Reiselandes. Für die Lösung legaler Konflikte unterwirft er sich der **spanischen Gerichtsbarkeit**.

Neuntens.- Der vorliegende Vertrag wird auf Antrag des Aufnehmenden gemäss den Bedingungen unter Sechstens, oder bei Verletzung der Bedingungen unter Dritzens und Siebtens, durch Entscheidung des Vereins, oder bei Eintritt eines Notfalls oder höherer Gewalt, einschliesslich des Verschwindens oder des Todes des Aufnehmenden, durch Entscheidung der Vereinsgeschäftsführung aufgelöst.

Im Falle des Todes des Pferdes, bestätigt durch **Bescheinigung eines auf Pferde spezialisierten Tierarztes über Tod oder Schlachtung und die Gründe dafür**, gilt der vorliegende Vertrag als aufgelöst. Dies befreit den Aufnehmenden jedoch weder von der wirtschaftlichen und zivil- und strafrechtlichen Haftung für Ereignisse vor dem Tod des Tieres oder solcher in Konsequenz seines Todes, noch von der Verpflichtung zur

Die deutsche Übersetzung dieses Vertrages soll nichtspanischen Lesern das Verständnis erleichtern. Gesetzlich bindend ist nicht die deutsche, sondern die spanische Version, die von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Beide unterwerfen sich damit der spanischen Gerichtsbarkeit.



Asociación y Albergue CYD Santa María - Número del Ministerio del Interior: 594.832
 Teléfonos: (00 34) 610 397 027 · (00 34) 658 900 600 – info@asociacioncydsantamaria.es
www.asociacioncydsantamaria.es

Übernahme der Kosten für Abtransport oder Begräbnis des Kadavers. Der Aufnehmende muss die Dokumente des Tieres sowie die tierärztliche Bescheinigung und den vom Tierkörpertransporteur ausgestellten **Abholschein für den Kadaver** dem Verein übergeben.

Zum Zeichen ihrer Zustimmung unterzeichnen beide Parteien das vorliegende Dokument in zweifacher Ausfertigung am oben angegebenen Ort und Datum.

.....,

Unterschrift des Aufnehmenden Ausweis/Passnummer

....., Ausweis (DNI) Nr. 43.354.147K
 (Concordia Márquez García)

Die deutsche Übersetzung dieses Vertrages soll nichtspanischen Lesern das Verständnis erleichtern. Gesetzlich bindend ist nicht die deutsche, sondern die spanische Version, die von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Beide unterwerfen sich damit der spanischen Gerichtsbarkeit.